

Er scheint monatlich
einmal: Freitag.
Ausgaben: Die 6 wöchentliche
Vorgabe 24 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Cichse

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Heft mit in
der Expedition.
Eingerechnet in der
Postgebührenliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/22.

Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/22. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/22. — Geldsendungen an W. Zille, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/22.

Nummer 31/32.

Am a. Donau, den 10. August 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Unsere Beitragserhöhung. — Verhandlungen im Kriegsamt ergebnislos. — Die Agitation nicht vergessen! — Gewerkschaftliche Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft. — Ehrentafel. — Familienunterstützung. — Ru n d s h a u: Bekommen wir ein Reichseinigungsamt? — Arbeiterauschüsse. — Der Luzemburger Verband für Konjunkturinteressen. — Kriegsbilanz am Ende des dritten Kriegsjahres. — Patentschau. — Literarisches. — Anzeigen.

Unsere Beitragserhöhung.

Der Hauptvorstand unseres Gewerbevereins beschloß in der Sitzung am 28. März einstimmig, eine Erhöhung nach § 35 unserer Satzungen vorzunehmen. Durch diese Erhöhung soll entschieden werden, ob der Beitrag ab 1. Oktober 1917 von 40 auf 50 Pfg. und für weibliche und jugendliche Mitglieder von 20 auf 25 Pfg. erhöht werden soll. Die auswärtigen Hauptvorstandsmitglieder haben einstimmig zugestimmt. Als Termin für die Abstimmung wurde die Zeit vom 11. bis 18. August festgesetzt. Seit Anfang April, wo das Protokoll der damaligen Sitzung bekannt wurde, ist Zeit und Gelegenheit genug gewesen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Das ist auch in anerkannter Weise in fast allen Ortsvereinen geschehen. Dabei hat sich gezeigt, daß unsere Kollegen im Lande mit fast geringer Ausnahme der Beitragserhöhung zustimmen. Es sind gewiß Kollegen vorhanden, die nicht an den Versammlungen teilgenommen und demzufolge der Sache mit gemischten Gefühlen, wenn nicht direkt ablehnend gegenüber stehen. Die eifrigen Versammlungsbesucher sind aber im allgemeinen die besten Träger des Organisationsgedankens und deshalb ist ihre Stellungnahme zu derartigen wichtigen Fragen auch von größerer Bedeutung. Wer in der Versammlung fehlt, ist nicht in der Lage, seine Meinung den anderen Kollegen beizubringen und deshalb einflußlos auf die Gestaltung der Organisationsverhältnisse. Diesen Kollegen geht es genau so, wie den Bierbankpolitikern, die hinter dem Bierstisch auf die hohen Steuern und auf alles mögliche schimpfen, aber selbst keinen Finger rühren und keinen Einfluß in den politischen Parteien ausüben, um diese Verhältnisse zu bessern.

Ein Teil der kleinen Ortsvereine hat bis jetzt unseres Wissens noch keine Stellung genommen; man denkt die Angelegenheit einfacher durch die Abstimmung endgültig zu erledigen. Direkt ablehnend hat sich in einer Zeitschrift nur der Ortsverein Fürth ausgesprochen, sonst sind nur zustimmende Erklärungen eingegangen. Das Erreichte ist, daß diese zustimmenden Erklärungen aus allen Teilen des Reiches eingegangen sind. In einzelnen Ortsvereinen wurde eine Erhöhung um 20 Pfennig angeregt. Diese Stimmung ist um so höher zu bewerten, als auch Ortsverbände in Ostpreußen dazu gehörte. Eine Widerlegung des Schlagworts vom dunklen Osten. In Hagen wurde zugestimmt und gleichzeitig auch der Lokalbeitrag erhöht. In Schwelm wurde die Erhöhung schon ab 1. Juli beschlossen und in Ebersfeld trat ein 80jähriger Kollege für die Beitragserhöhung ein, welcher im Jahre 1868 den Ortsverein Danzig mit gründete, also im nächsten Jahre sein 50jähriges Mitgliedsjubiläum feiert.

Ungeachtet dieser, für eine Beitragserhöhung recht günstigen Stimmung wollen wir doch auch einmal kurz die Gründe klar legen, die im Hauptvorstand geltend gemacht wurden. Der Gewerbeverein erhebt unter den drei Holzarbeiterorganisationen den niedrigsten Beitrag. Es werden zwar in allen Ortsvereinen Lokalbeiträge erhoben, in einer Anzahl sogar sehr ansehnliche und den örtlichen Verhältnissen entsprechend hohe Beiträge, aber überall ist der Gesamtbeitrag für Gewerbeverein und Lokalkasse geringer wie beim deutschen und christlichen Verband für den betreffenden Ort. Wir haben es zwar nicht notwendig, uns mit unseren Beiträgen nach anderen Leuten zu richten, aber es muß in Betracht gezogen werden, daß jede Krise in der Holzindustrie unseren Gewerbeverein genau so trifft, wie die anderen Organisationen.

Bei Ausbruch des Krieges waren wir gezwungen, infolge der eintretenden großen Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte herabzusetzen. Von dieser Maßnahme wurden eine Anzahl Kollegen betroffen, die vorher niemals arbeitslos waren und unsere Kasse noch nicht in Anspruch genommen hatten. Es ist verständlich, wenn diese Mitglieder darüber ungehalten waren, obgleich es nicht richtig war, deshalb Vorwürfe gegen den Gewerbeverein zu erheben. Unsere Satzungen waren auf die Friedenszeit und nicht auf die Kriegszeit zugeschnitten und alle Organisationen, ganz gleich welcher Richtung, mußten so verfahren wie wir. Nach kurzer Zeit ist der alte Zustand wieder hergestellt worden. Sollen wir uns der Gefahr aussetzen, daß nach Beendigung des Krieges eine derartige Maßnahme wieder Platz greift?

Während der dreijährigen Kriegszeit sind tausende von

Kubikmetern Holz in Schützengräben und Unterständen auf Nimmerwiedersehen eingebaut worden. Die Zahl der nach Feindesland getriebenen Eisenbahnswellen ist wohl kaum noch festzustellen. Dazu kommt ein ungeheurer Holzverbrauch in der Kriegsindustrie, so daß heute schon ein Mangel an Holz konstatiert werden muß. Die Preissteigerung auf dem Holzmarkt deutet ebenfalls auf diesen Mangel hin. Selbst wenn ein baldiges Ende des Krieges zu erwarten wäre, dann würde dieser Holzmarkt unsere Industrie ungünstig beeinflussen. Wir haben heute keinerlei Ueberflut, in welcher Weise die Friedensbedingungen günstig oder ungünstig auf die Holzindustrie einwirken werden, aber darüber dürfte nur eine Meinung vorhanden sein, daß das Kriegsende uns die fehlenden Rohmaterialien nicht bringen wird. Abgesehen von den in Trümmern liegenden Handelsbeziehungen fehlt es an Schiffsraum, um in kurzer Zeit diesen Zustand zu beheben. Es fehlen aber auch andere für unseren Beruf notwendige Dinge, wie Leim, Schellack usw. Wenn bei der Heimkehr der Millionen, die jetzt in Feindesland sind, sich alles in der günstigen Weise entwickelt, sind Störungen sehr wahrscheinlich. Der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft wird bei der besten Vorbereitung nicht ohne Reibungen vor sich gehen. Ob die notwendigen Baugelder zur Belegung des Baumarcktes vorhanden sind, ist noch sehr fraglich. Angesichts dieser Tatsachen haben wir damit zu rechnen, daß Störungen eintreten, die zu einer größeren Arbeitslosigkeit führen werden.

Das größere Angebot an Arbeitskräften nach dem Kriege wird vielfach preisdrückend wirken. Mancher Arbeitgeber wird dann den Standpunkt vertreten, daß die bis dahin gezahlten Teuerungszulagen als Kriegszulage zu betrachten und demzufolge „abgebaut“ werden müßten. Wir sind aber überzeugt, daß die Teuerung nach dem Kriege weiter bestehen bleibt und die Ausgaben einer Arbeiterfamilie nicht geringer werden. Demzufolge müssen wir derartigen Bestrebungen entgegenarbeiten und wenn nicht anders, dann durch die Arbeitsniederlegung. Durch den Krieg hat sich der Reichtum verschoben. Neben vielen vernichteten Existenzen sind andere durch Kriegsgewinn aller Art reich geworden. Nach Zeitungsmeldungen hat sich die Zahl der Millionäre in Breslau allein um 160 vermehrt. Diese Zusammenballung des Kapitals in verhältnismäßig wenige Hände birgt die Gefahr in sich, daß die wirtschaftlichen Kämpfe im allgemeinen zunehmen.

Wenn wir diesen kommenden Verhältnissen Rechnung tragen wollen, so haben wir vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß unsere Kasse so gestellt ist, um in jedem Falle den an sie gerichteten Ansprüche zu genügen. Die heimkehrenden Kollegen machen keine neue Wartezeit durch, sondern sind gleich wieder bezugsberechtigt. Bei den teuren Verhältnissen kann von einer Kürzung der Unterstützungen keine Rede sein, im Gegenteil wird sich unsere nach Beendigung des Krieges stattfindende Generalversammlung mit einer Erhöhung der Unterstützungsätze beschäftigen müssen.

Die Gegner einer Beitragserhöhung werden nach diesen Darlegungen noch einmal prüfen, ob ihre Auffassung nicht von falschen Voraussetzungen diktiert war. Dieses Mal können wir die Beitragsfrage nicht vom Krieg und seinen Wirkungen loslösen. Wie diese schwere Zeit uns gezwungen hat, so manches Opfer zu bringen, so werden wir dieses kleine Opfer unter dem Zwange der Verhältnisse freiwillig auf uns nehmen. Wir wollen heute nicht auf die allgemeinen Einwände, die vielfach erhoben werden, eingehen, haben wir doch die Erfahrung machen müssen, daß Kollegen, die durch die Tätigkeit der Organisation, und nur durch diese, 10—11 Mark pro Woche mehr verdienen, sagten, sie könnten keine 10 Pfennige mehr bezahlen. Durch persönliche Aufklärung muß in den Ortsvereinen dafür gesorgt werden, daß bei der Abstimmung die jetzigen Verhältnisse in der richtigen Weise gewürdigt werden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß unsere Kollegen auch bei dieser Gelegenheit wie bisher beweisen, daß die Organisation gestärkt aus diesem Kriege hervorgehen muß, damit unsere heimkehrenden Krieger sagen können: „Ihr seid gute Sachwalter gewesen.“

Verhandlungen im Kriegsamt ergebnislos.

Am 27. Juli wurden die Verhandlungen im Kriegsamt fortgesetzt. Auf Arbeiterseite waren dieselben Vertreter anwesend, wie bei den Verhandlungen am 20. und 21. Juli. Die Arbeitgeber waren durch folgende Verbände vertreten:

Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe, Berlin.

Industrie-Schutzverband, Dresden N.
Verband deutscher Bürsten- und Pinselhersteller, Dresden.
Verband sächsischer Möbelfabrikanten, Dresden.
Verband deutscher Kistenfabrikanten, Leipzig.
Verband deutscher Holzwoollfabrikanten, Leipzig.
Freie Vereinigung deutscher Pianofortefabrikanten.
Verein deutscher Pianofortefabrikanten, Leipzig.
Verband westdeutscher Klavier-Industrie, Barmen.
Verband der Drechslermeister Deutschlands.

Der Verhandlungsleiter Herr Hauptmann Braumann vom Kriegsamt teilt nach der Eröffnung mit, daß die übrigen Arbeitgeberverbände in der Mehrzahl erklärt hätten, sie würden sich den mit dem Arbeitgeber-Schutzverband getroffenen Abmachungen anschließen. Die Modellfabriken wollen nachher gesondert verhandeln.

In dem Bericht der letzten Nummer der „Cichse“ erwähnten wir die den Arbeitgebern von Arbeiterseite überreichte Vorlage, die als „Entwurf einer Vereinbarung“ gedacht war. Dieselbe lautet wie folgt:

Die unterzeichneten Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des deutschen Holzgewerbes haben in der heutigen Verhandlung vor dem Kriegsamt folgende Vereinbarung getroffen:

1. Alle Lohn- und Akkordarbeiter und Arbeiterinnen erhalten vom 1. Juli 1917 an eine nochmalige Teuerungszulage von 30 Pfennig pro Stunde.
2. Bei Akkordarbeit können die vorstehenden Stundenzuschläge auch auf den Akkordlohn umgerechnet werden. Die Akkordpreise werden in diesem Falle um so viel erhöht, daß mindestens ein Mehrerdienst in Höhe der vorstehenden Stundenzuschläge zu erreichen ist.
3. Die am 10. November 1916 vor dem Reichsamt des Innern mit dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe und daran anschließend mit anderen Arbeitgebervereinigungen vereinbarte Einteilung der Städte in Tarifklassen mit abgestuften Vertragslöhnen wird auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt. Die einzelnen Tarifklassen umfassen fortan folgende Orte:

Hier folgen die Ortsnamen der deutschen Städte und Tariforte, die unter Berücksichtigung der für jeden Ort in Betracht kommenden Teuerungsverhältnisse, Bedeutung der Holzindustrie, Arbeitszeit und Lohnverhältnisse in 6 Klassen geordnet sind. Anschließend daran:

4. Nicht genannte Orte gehören zu der Tarifklasse des in der Liste genannten nächstliegenden Ortes. Anträge der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer auf Versetzung in eine andere Tarifklasse unterliegen der Entscheidung der vertraglichen Schlichtungsinstanzen.

5. In den einzelnen Tarifklassen und den dazu gehörigen Orten betragen fortan die Mindestlöhne einschließlich der Teuerungszulage pro Stunde:

Arbeiter	Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Arbeiter	1,20	1,15	1,10	1,05	1,00	0,95 Mk.
Arbeiterinnen	0,70	0,67	0,64	0,61	0,58	0,55 „

6. Soweit in den bestehenden Tarifverträgen für bestimmte Branchen oder Arbeiterkategorien unterschiedliche Vertragslöhne festgesetzt sind, erhöhen sich dieselben gleichfalls um den Betrag der Teuerungszulagen, wie der Vertragslohn der Hauptbranche, für die der Vertrag vereinbart ist.

7. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 15 Jahren sowie für neu angulernernde Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten vier Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tarifklasse 10 Pfg. pro Stunde niedriger. Für jugendliche Personen unter 16 Jahren unterliegt die Lohnfestsetzung freier Vereinbarung.

8. Soweit durch die in Ziffer 1 genannten Zulagen die vorstehenden Mindestlöhne nicht erreicht werden, sind die Zulagen dementsprechend zu erhöhen.

9. Bei Akkordarbeit sind die Stücklöhne so zu bemessen, daß mindestens 25 Prozent über die vorstehenden Stundenlöhne verdient werden können. Die Arbeiterinnen erhalten bei Akkordarbeit für gleiche Arbeit die gleichen Stücklöhne wie die Arbeiter.

10. Die Entschädigung für Montagearbeiten mit Uebernachten wird um 1,50 Mk. für den Tag erhöht mit der Maßgabe, daß der Mindesttag 5,50 Mark für den Tag einschließlich des Sonntags beträgt. Die Zuschläge für die übrigen Montagearbeiten erhöhen sich sinngemäß.

11. Die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes sowie alle Angehörigen des Gewerbes sind verpflichtet, diese Vereinbarung einzuhalten. Verstöße dagegen sind auf das nachdrücklichste zu bekämpfen.

12. Einzelabmachungen, die den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechen, sind ungültig.

13. Die Militärverwaltungen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg werden die Einhaltung dieser Verein-

**! Kollegen werbt Mitglieder !
für unsern Gewerkverein !**

Gewerkschaftliche Forderungen für den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Die Generalkommission der Gewerkschaften, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerksvereine (S. D.), die Polnische Berufsvereinigung, die Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht und die Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände haben über diese Forderungen beraten und eine eingehende Petition mit längerer Begründung an den Bundesrat und Reichstag eingeklagt.

Diese Forderungen zerfallen in sieben Gruppen. Die erste Gruppe behandelt die zu treffenden wirtschaftlichen Maßnahmen. Hier wird verlangt, daß für das Reichsamt für Ubergangswirtschaft sowie für den Wirtschaftsausschuß im Reichsamt des Innern Vertreter aus den verschiedenen Gewerkschaftsgruppen und der Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenverbände berufen werden sollen. Ebenso soll der Beirat des Reichskommissariats für Ubergangswirtschaft durch Vertreter aus diesen Verbänden ergänzt werden. Das Reichskommissariat soll bis zur Wiedertehr normaler Verhältnisse die gesamte Ein- und Ausfuhr regeln, und es ist beim Friedensschluß darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Deutsche Reich eine genügende Anzahl von Gegenforderungen zur Deckung des eigenen Bedarfs erhält. Die nicht unbedingt für den Inlandsbedarf notwendigen Erzeugnisse sind durch Ausfuhr zu fördern. Die bestehenden Gesellschaften für Ein- und Ausfuhr sollen auch ferner einer ständigen Kontrolle des Reichskommissariats unterworfen sein, wobei auch Vertreter von Arbeitern und Angestellten mitzuwirken haben. Ebenso sollen sich die deutschen See- und Binnenschiffahrtsunternehmen den Anordnungen des Reichskommissariats zu unterstellen haben, sowohl in bezug auf die Tariffälle, wie auch über die Verwertung des Frachtraums und Befestigung der Läden. Es wird hierzu weiter verlangt, daß der Ausbau der Binnenwasserstraßen sofort nach einheitlichen Grundsätzen durch das Reich in Angriff zu nehmen ist. Die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgesellschaften sollen die Verteilung der Rohstoffe und Halbfabrikate in die Hand nehmen. In den einzelnen Bundesstaaten soll das Reichskommissariat Wirtschaftsamter errichten, die paritätisch zusammengesetzt werden müssen. Reich, Staat, Provinzial-, Kreis- und Gemeindefürsorge sollen als öffentliche Auftraggeber die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Lieferungen und Arbeiten rechtzeitig vorbereiten und zur Ausführung bringen. Hierbei sind solche Lieferungen und Arbeiten zu beschleunigen, die für die Inbetriebsetzung der Volkswirtschaft, für die Volksernährung und den Wohnungsbau von Wichtigkeit sind.

Der zweite Teil der Petition umfaßt die Lebensmittelversorgung. Hier wird verlangt, daß bis zur Wiedertehr normaler Verhältnisse die Einrichtung der Kriegsküchen und Massenpeisung, die öffentliche Bewirtschaftung der Nahrungsmittel, Höchstpreise, Beschlagnahme und Rationierung beibehalten sind, wozu auch die Reichsgetreidestelle, die Zentraleinkaufsgesellschaft und die mit ihr in Verbindung stehenden Gesellschaften erhalten bleiben sollen. Das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln muß vorläufig weiterbestehen bleiben, und die Einfuhr von Vieh, Nahrungs- und Futtermitteln soll in der gleichen Weise wie während der Kriegszeit begünstigt werden. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist weitgehend zu fördern und der Erwerb und die Ausnützung von genossenschaftlich erworbenen und verwalteten Betriebs-einrichtungen, Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln zu begünstigen. Jede Benachteiligung der Konsumvereine ist zu beseitigen.

Im dritten Teil der Petition werden Forderungen bezüglich der Arbeitsvermittlung aufgestellt, die sich im wesentlichen mit den früheren Engaben der Organisationen decken. Es soll für das Reichsgebiet die Arbeitsvermittlung einheitlich durch das Gesetz geregelt und paritätisch ausgeführt werden. Alle Berufsgruppen soll der Arbeitsnachweis umfassen unter Gliederung einer besonderen Stellenvermittlung für Privatangestellte nach den Hauptgruppen, kaufmännische, technische und Bureauangestellte. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für jeden Bezirk von Landgemeinden soll ein Arbeitsamt errichtet werden, die zu Verbänden für bestimmte Landesteile zusammenzufassen sind. Die Zentrale dieser Organisationen soll das Reichsarbeitsamt bilden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes soll eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise den Verkehr der Zentralauskunftsstellen untereinander regeln. Es sind dann bestimmte Vorschriften vorgeschlagen worden zur Regelung des Arbeitsnachweises, und es wird weiter verlangt, daß die Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen durch Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr gefördert wird. Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen soll bei ihrer Entlassung freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsortes gewährt werden. Solange nicht nachweislich ein Mangel an einheimischen Arbeitern besteht, ist die Anwerbung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen zu verbieten. Ihre Zulassung soll nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen dürfen. Die Entscheidung hierüber liegt in der Hand der Zentralauskunftsstellen und die Grundsätze über die Zulassung ausländischer Arbeiter während der Ubergangswirtschaft sollen von der Reichsstelle geregelt werden. Den ausländischen Arbeitern ist der gleiche Lohn wie den heimischen Arbeitern zu zahlen und die Sicherung der gleichen Rechte zu garantieren.

Die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen wird im vierten Teil der Forderungen eingehend behandelt, und es wird verlangt, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Angestellten, Facharbeiter und Verwaltungsbeamten sofort nach Friedensschluß entlassen werden. Die Berufsangehörigen solcher Gewerbe, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht, sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Jede Verzögerung der Entlassung ist zu vermeiden, und die Rücksichtnahme auf Arbeitermangel soll kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger als militärisch notwendig ist, im Dienst zu behalten. Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung unter Hinweisung auf die Arbeitsnachweise usw. tunlichst unterstützen. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in den Betrieb, in dem sie bis zu ihrer Entlassung beschäftigt waren, zu sichern. Solchen Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflicht-

tal d. J. sind recht namhafte Mitgliederzunahmen zu beobachten. Im Verlaufe der Deutschen Gewerksvereine betragen dieselben, wie in der letzten Zentralratsitzung festgestellt werden konnte, allein für diesen Zeitraum an 6000. Natürlicherweise sind diejenigen Gewerksvereine, deren Mitglieder in der Rüstungsindustrie beschäftigt werden, am stärksten an der Zunahme beteiligt. Der Löwenanteil entfällt auf den Gewerksverein der Maschinenbauer. Aber auch eine Reihe anderer Gewerksvereine erfreut sich einer stetigen Mitgliedersteigerung. Wir möchten da vor allen Dingen auch den Gewerksverein der Frauen und Mädchen nennen, der an einigen Orten seine Mitgliederzahl ganz erheblich vermehrt hat. Das ist darauf zurückzuführen, daß jetzt viele Frauen, die früher nie daran gedacht haben, Erwerbsarbeit leisten müssen, und erfreulicherweise hat ein großer Teil von ihnen den Weg zur Organisation gefunden.

Nicht in allen Berufen jedoch sind diese erfreulichen Tatsachen festzustellen. Es gibt auch Gewerksvereine, die an dem Aufschwung nicht beteiligt sind, andere, die sogar noch eine Abnahme zu verzeichnen haben. Es handelt sich hier in der Hauptsache um diejenigen Berufe, in denen die Arbeiten wegen Mangels an Rohstoffen sehr ungünstig liegen. Wo es nicht möglich ist, Untertun in einem andern Berufe zu finden, da besteht leider oft die Neigung, der Organisation untreu zu werden, ohne Rücksicht auf die Zukunft. Man denkt zu wenig daran, daß schließlich doch einmal auch wieder andere Zeiten kommen, wo man die Organisation sehr notwendig gebraucht. Das gilt auch für diejenigen, die für den Augenblick Unterschlupf in einem andern Berufe gefunden haben. Auf diese Momente sollte man die Fahnenflüchtigen aufmerksam machen und ihnen in ihrem eigenen Interesse raten, ihren Verpflichtungen der alten Organisation gegenüber wieder nachzukommen, wenn sie nicht für spätere Zeit schwere Nachschläge bekommen wollen. Der Burgfriede, wie er während der Kriegszeit besteht, ist nicht von ewiger Dauer. Schon jetzt gärt es hier und da. Noch schlimmer wird es nach dem Kriege werden, wenn alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um das Wirtschaftsleben wieder in seine alten Bahnen zu bringen. — Daß die Teuerungsverhältnisse gleich wieder nachlassen, ist gänzlich ausgeschlossen. Wir werden darunter noch lange Zeit zu leiden haben. Als ebenso sicher aber kann angenommen werden, daß die hohen Löhne, die heute wenigstens in manchen Industrien gezahlt werden, nicht aufrecht erhalten bleiben. Da wird es manche Reibung zwischen Kapital und Arbeit geben, und trotz der Bestrebungen, Störungen des Wirtschaftslebens möglichst fernzuhalten, wird es voraussichtlich an Arbeitskämpfen nicht fehlen. Wenn die Arbeiter auf diese Kämpfe gerüstet sein wollen, dann müssen sie schon jetzt dafür sorgen, daß ihre Organisation möglichst gestärkt wird. Nur dann wird es möglich sein, ihren Einfluß so geltend zu machen, daß die Arbeiter auch nach dem Friedensschluß ein menschenwürdiges Dasein führen können.

Und auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus ist die Stärkung der Organisation eine zwingende Notwendigkeit. Vor dem Kriege gab es bei uns einflußreiche Kreise, die auf die Regierung mächtig in dem Sinne einzuwirken suchten, daß endlich dem sozialen Fortschritt Halt geboten würde. Diese Bestrebungen werden auch nach dem Kriege nicht ruhen. Ihnen kann am besten entgegengearbeitet und einer gesunden sozialen Reform die Bahn geebnet werden, wenn hinter den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft starke Organisationen stehen. Je größer diese sind, umso schwerer fällt ihr Gewicht in die Waagschale.

Alles dies sollte man den Unorganisierten jetzt mit allem Nachdruck zu Gemüte führen. Darin muß und wird es gelingen, den Organisationen noch mehr als bisher Anhänger zuzuführen. Das es geht, beweist die Tatsache, daß an vielen Orten Hunderte von neuen Mitgliedern für die Organisation gewonnen worden sind. Was dort möglich war, muß auch anderswo gehen. Freilich, wenn man sich nicht darum bekümmert, wenn man sich selbst beruhigt, daß man sich und andern immer sagt: Hier bei uns ist nichts zu machen! dann werden auch keine Gewerksvereine neu gewonnen. Es soll zugegeben werden, daß nicht überall die gleichen Vorbedingungen für die Agitation gegeben sind. In einem Ort mag es schwerer sein als am andern, aber unmöglich ist es nirgends. Allerdings wenn man es sich bequem macht und sich fatalistisch damit abfindet, daß doch nichts zu machen sei, dann werden wir immer und ewig auf demselben Standpunkt stehen bleiben. Das sei auch zahlreichen Kollegen an größeren Orten gesagt, die an dem neuen Mitgliederzunahme so gut wie gar nicht beteiligt sind. Es geht schon, wenn man sich nur tüchtig rührt. Das beweisen deutlich die gemachten Erfahrungen. Wo ernstlich der Versuch unternommen wird, d. h. wo man beim ersten Mißerfolg nicht gleich auf jede weitere Verarbeitung verzichtet, da ist auch etwas zu machen, und wo erst einmal einige Erfolge erzielt sind, da wächst dann der Mut zu neuen Versuchen.

Nicht nur die Ereignisse des Krieges bewegen jetzt die Menschheit aus tiefste, sondern auch die Vorgänge im Innern haben das Interesse am öffentlichen Leben reger gemacht. Sollte da nicht auch das Verständnis geweckt werden können? Die Frage stellen heißt sie bejahen. Angesichts der erfreulichen Entwicklung, die neuerdings die Arbeiterbewegung nimmt, mußten wir deshalb erneut mit der Mahnung an die Kollegen und Kolleginnen draußen im Lande herantreten, um sie zu verstärkter Werbearbeit anzuapornen. Die Umgestaltung, die unsere innerpolitischen Verhältnisse erfahren werden, die Umwandlung, die sich mit Friedensschluß in unserem Wirtschaftsleben vollziehen muß, sind so gewaltig und werden, so wenig sie jetzt zu übersehen sind, auch an die Arbeiterorganisationen so hohe Anforderungen stellen, daß sie nur erfüllt werden können, wenn wirklich machtvoll und leistungsfähige Organisationen vorhanden sind. Wollen wir an dieser Umgestaltung und Neuordnung teilnehmen und uns den nötigen Einfluß sichern, dann muß jeder Einzelne von uns mit dazu beitragen. Das kann in erster Linie geschehen durch die Gewinnung neuer Mitglieder. Möge das gute Beispiel, das den Kollegen in vielen Landesteilen bereits gegeben ist, anfeuernd wirken! Möge sich jeder die Aufgabe stellen, seinen Gewerksverein nach besten Kräften zu fördern! Dann wird es auf der ganzen Linie vorwärts gehen. Dann erfüllen wir auch unsere Pflicht gegenüber unsern selbigen Kollegen, die von uns erwarten und erwarten können, daß wir wie sie unsere Schuldigkeit tun und alles daran setzen, die Macht der Organisation zu stärken, von der sie nach ihrer Heimkehr aus dem Felde so vieles erhoffen.

(Gewerksverein.)

barung allen Arbeitgebern zur Pflicht machen. Unternehmern, die wiederholt gegen diese Vereinbarung verstoßen, werden die Heeresaufträge entzogen.

14. Diese Vereinbarung wird bei allen für die Vertragsorte zuständigen Gewerbeämtern und Schlichtungsausschüssen auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst niedergelegt mit dem Ersuchen, in allen anhängig gemachten Klagen grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu entscheiden.

15. Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Schlichtungskommission bzw. der Zentralvorstände der Verbände.

16. Die bestehenden Tarifverträge bleiben in allen vorstehend nicht berührten Punkten unverändert bestehen.

17. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 18 — bis drei Monate nach Friedensschluß, mindestens aber bis zum Ablauf der hierdurch ein Jahr verlängerten Tarifverträge. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Zeit treten die unterzeichneten Vertreter zu neuen Verhandlungen zusammen.

18. Tritt noch während der Dauer dieser Vereinbarung eine weitere Verschärfung oder eine Verminderung der Teuerung ein, die eine Änderung der Vereinbarung bedingt, so hat auf Verlangen einer der Parteien eine neue Verhandlung der unterzeichneten Vertreter stattzufinden, um über die dahin gehenden Anträge zu entscheiden.

Protokollarische Erklärung zu Ziffer 1 und 17:

Die an verschiedenen Orten von den Arbeitgebern abgegebenen Erklärungen, daß die zentral vereinbarten Teuerungszulagen vom 1. Juli 1917 an nachgezahlt werden müssen, sind zu erfüllen.

Der Vorsitzende des Arbeitgeber-Schutzverbandes, Herr Koniechn, berichtete, daß eine am 21. Juli stattgefundene Vertreter-Versammlung seines Verbandes den Vorschlägen der Arbeitnehmer-Vertreter nicht zugestimmt und in folgendem Sinne ihre Verhandlungsführer verpflichtet haben:

1. Die zu gewährende Teuerungszulage darf unter keinen Umständen die Zugeständnisse der Kommission überschreiten, d. h. für alle dem B e r t r a g unterstehenden Arbeiter 10 Pfg. sofort und am 1. November d. J. 5 Pfg. für weibliche und jugendliche Arbeiter über 18 Jahre 6 Pfg. sofort und 4 Pfg. am 1. November 1917.

2. Eine Abschlagszahlung auf die zu gewährende Teuerungszulage von 10 Pfg. für die männlichen und 6 Pfg. für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter über 18 Jahre ab Montag den 23. d. Mts. heißt die Versammlung gut.

3. Altkontingenter erhalten dieselbe Teuerungszulage als Stundenlohn.

4. Bisher gewährte Abschlagszahlungen infolge der erneut erhobenen Forderung der Arbeiter sind voll in Anrechnung zu bringen.

5. Einer Staffelung der Teuerungszulage sei es auch nur im kleinsten Maßstab, stimmt die Versammlung unter keinen Umständen zu.

6. Die gewährte Teuerungszulage der Montagegelder für auswärtige Montagen mit Ueberrachten auf 5.50 Mark darf unter keinen Umständen sinngemäße Anwendung auf die übrigen vertraglichen Montagefälle finden.

7. Mit der Regelung der Lohnfrage für Arbeiterinnen erklärt sich die Versammlung einverstanden.

8. Die Zugeständnisse der Kommission beziehen sich nicht auf die Kleinst-, Bürsten- und Pinselindustrie, die Kammm-, Feilen- und Feilschneidfabriken. Für diese sind unter Mitwirkung der Zentralvorstände der Eigenart der Betriebe entsprechend, besondere Abmachungen zu treffen.

Nach dem Bekanntwerden dieses Standpunktes der Arbeitgeber war an eine Einigung kaum zu denken. Es ist ein übler Zustand, wenn jemand, der verhandeln soll, mit gebundener Maschute kommt. Die Arbeitervertreter mußten denn auch erklären, daß sie auf diese Vorschläge nicht eingehen könnten. Der Vorsitzende Herr Hauptmann B r a u m a n n, machte darauf hin den Vorschlag, an der Hand der Vereinbarung vom 10. November 1916 eine Einigung zu versuchen und zwar derart, daß in den beiden ersten Klassen eine Teuerungszulage von 20 Pfennig, in der 3.—6. Klasse eine solche von 19, 18, 17 und 15 Pfennig bezahlt werden soll. Die Arbeitervertreter wollten an diesem Vorschlag nur noch eine kleine Änderung, durch welche erreicht wurde, daß zusammen mit der vorjährigen Teuerungszulage an allen Orten insgesamt 35 Pfg. Zulage erreicht wurde. Die Arbeitgeber lehnten den Vorschlag des Vorsitzenden ab und beharrten bei der Teilung, d. h. sie wollten jetzt nur die 10 Pfg. bewilligen und den Rest am 1. November.

Da die Verhandlungen zu scheitern drohten, wurde von Arbeiterseite die Erklärung abgegeben, daß sie bereit wären, den Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden ohne Einschränkung anzunehmen. Von den Arbeitgebern wurde eine diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben. Darauf erklärte der Vorsitzende unter Bedauern die Verhandlungen für gescheitert. Sache unserer Kollegen ist es nun, an den einzelnen Orten dafür zu sorgen, daß ihnen ihr Recht wird.

Die Agitation nicht vergessen!

Wemals ist die Kraft der organisierten Arbeiter stärker in Ansehung genommen worden als jetzt. Nicht allein, daß ihre Bewusstseinsaufklärung aufreißender geworden ist und längere Zeit als früher dauert, auch durch die Arbeit in den zahlreichen Kriegsjahren mancherlei Art werden sie stärker belastet als je. Insofern ist die Arbeit muß geleistet werden. Das verlangt nicht allein die Interessen des Vaterlandes, sondern auch das der Deutschen Arbeiter. Aber darf über dieser nicht eine andere Seite nicht vernachlässigt werden, das ist die Agitation für die Gewerksvereine.

Die bei Kriegsausbruch allenthalben gegebene Befürchtung, die Arbeiterorganisationen würden unter dem Druck des Krieges zusammenbrechen, hat sich erfreulicherweise nicht erfüllt. Ein Rückgang in der Mitgliederzahl ist selbstverständlich eingetreten. Das bedingte schon die Einberufung zahlreicher Arbeiter zum Heeresdienst. Finanziell aber, das sei nebenbei bemerkt, haben die Organisationen jetzt eher besser da als früher. Aber auch der Mitgliederzuwachs ist zum Stehen gebracht worden. Wie aus allen Berichten der verschiedenen Arbeiterorganisationen zu ersehen ist, kann sogar wieder ein recht erheblicher Aufschwung verzeichnet werden. Namentlich im 2. Quart-

ligen, die aus gewissen Gründen gebietet oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebslosenklasse unter den früheren Bedingungen fortzuführen, soll gestattet werden, die erworbenen Anrechte durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgebühr aufrecht zu erhalten. Für die aus dem Heeresdienst entlassenen Arbeitslosen ist Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, die bis zum Inkrafttreten einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung von den Gemeinden vorzuschicken und vom Reich zurückzuerstatten ist. Zum Zweck der Erholung und der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sind die bisherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren, und den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer die bisher bezogene staatliche oder gemeindliche Familienunterstützung ebenfalls für einen vollen Monat, gegebenenfalls darüber hinaus weiter zu zahlen. Den mit erheblich geschwächter Gesundheit entlassenen Kriegsteilnehmern ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung auf Kosten des Reichs zu gewähren. Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, muß die Pflicht auferlegt werden, auf je 20 Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Die in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Kriegsbeschädigten sind ohne weiteres wieder einzustellen. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen. Es müssen ihnen die gleichen Vorzüge gewährt werden, wie den gesunden Arbeitern, und eine Aufrechnung der Rente ist bei der Entlohnung unter allen Umständen zu unterlassen. Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegesende in dem Maße, als es die Zurückführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen, und den aus dem Hilfsdienst Entlassenen bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu sichern.

Im fünften Teil der Petition wird eine Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeiterschutzes vorgeschlagen. Es wird verlangt, daß bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse in der Uebergangszeit eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu gewähren ist, sofern nicht eine staatliche Arbeitslosenversicherung durchgeführt wird. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen sollen sofort nach Friedensschluß wieder in ihre volle Wirksamkeit treten. Das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien, sowie der Siebenuhr-Laden für offene Verkaufsstellen mit den Ausnahmen für den Lebensmittelverkauf sind beizubehalten. Die Arbeitszeit in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben ist auf den Stand vor dem Kriege herabzusetzen. Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist neu zu regeln und die während des Krieges außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Arbeiterversicherungs-gesetze nach Friedensschluß sofort wieder in Geltung zu bringen. Die Waisenunterstützung ist während der Dauer der Uebergangswirtschaft aufrecht zu erhalten und ihre Einfügung in die Reichsversicherungsordnung vorzubereiten. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen sind für die einzelnen Bundesstaaten bezw. Provinzen paritätische amtliche Schlichtungsstellen zu errichten, und bei Streitigkeiten für den Bereich eines Reichsstaats ein paritätischer Reichsausschuß. Die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenauschüsse, Schlichtungsstellen und Armeekorpsauschüsse werden sinngemäß auf die Uebergangs- und Friedenswirtschaft übertragen. Die Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk eines Stadtbezirks bezw. Landkreises, die Armeekorpsauschüsse für den Bezirk einer Provinz oder eines Bundesstaats errichtet werden. Weitere Forderungen beabsichtigen die Zusammenfügung dieser Schlichtungsstellen zu regeln. Die Arbeiter- und Angestelltenauschüsse sollen die ihnen im § 12 des Hilfsdienstgesetzes über-wiesenen Funktionen auch weiter ausführen, und die Schlichtungsstellen sollen dann die zweite Instanz bilden, wobei verlangt wird, daß die streitenden Parteien der Einladung der Schlichtungskommission Folge zu leisten haben. Den Arbeitern und Angestellten ist durch Reichsgesetz eine anerkannte Vertretung in Kammer auf beruflicher Grundlage zu gewähren. Vereinbarungen von Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiter- bezw. Angestelltenverbände sind beim Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft zu hinterlegen. Für die Heimarbeitserwerbe sind die Fachauschüsse beizubehalten und dort, wo sie fehlen, zu errichten, mit der Befugnis, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich zu regeln. Bei Aufträgen von Reich, Staat oder Gemeinden in die Heimarbeit haben die Auftraggeber nach Verständigung mit den Berufsorganisationen beider Teile die Löhne so festzusetzen, daß der Anteil der Arbeiter sowie der Zwischenmeister erkennbar ist und durch anderweitige Abmachungen nicht geschmälert werden darf. Den Lohnfestsetzungen für die Heimarbeiter soll rechtsverbindliche Kraft verliehen werden.

Der sechste Teil der Petition umfasst die Hilfeleistung für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige. Dabei wird verlangt, daß zur Unterstützung der Kriegsteilnehmer, die in wirtschaftlichen Verfall geraten sind, öffentliche Darlehensstellen errichtet werden sollen, die Darlehen zu mäßigem Zinsfuß und billigen Rückzahlungsbedingungen gewähren. Der jetzt geschaffene Schuldnerschutz ist auch für die Uebergangswirtschaft aufrecht zu erhalten und auszugestalten. Die Mietseignungsämter sollen bestehen bleiben. Ihre Aufgabe soll es sein, bei Streitigkeiten über die Abtragung aufgehäufter Mietszinsrückstände auf einen Vergleich hinzuwirken und bei Nichtzustandekommen eines solchen einen rechtsverbindlichen Schiedspruch zu fällen unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Endlich ist im siebenten Teil der Petition die Wohnungsfrage behandelt. Hier wird gefordert, daß die Herstellung kleiner Wohnungen durch Beteiligung des Staats und der Gemeinden mit Stammeinlagen an gemeinnützige Bauvereinigungen, durch Herabgabe gestänkerten fiskalischen oder gemeindlichen Grund und Bodens zu mäßigen Bedingungen oder im Erbbaurecht an gemeinnützige Genossenschaften, durch Gewährung von Hypotheken seitens der Versicherungskassen, Sparkassen und Sparkassenverbände zu bescheidenem Zinsfuß und erleichterten Tilgungsbedingungen oder durch Uebernahme der Bürgschaft seitens des Staats für die von dritter Seite gegebenen Hypotheken erfolgen soll. Die Gemeinden sollen auf beschleunigte Ausschließung vorhandenen Baugeländes, auf mäßige Anliegerbeiträge und Steuererleichterungen, sowie auf den Bau kleiner Wohnhäuser hinwirken und den Wohnungs-

bau selbst betreiben. Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und hierzu fähig sind, ist durch Schaffung geeigneter Einrichtungen zu fördern. Die so dringend notwendige Siedlungspolitik muß durch Festsetzung niedriger Tarife für den Nach- und Vorortverkehr gefördert werden. Den Hauseigentümern, die ohne ihr Verschulden während des Krieges mit den Hypothekenzinsen im Rückstand geblieben sind, ist für deren Abtragung Erleichterung zu gewähren. Die Hypothekämter sollen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Schuldner Vereinbarungen auf Teilzahlung, gegebenenfalls teilweisen Erlaß der Schuld herbeiführen, und wo es erforderlich ist, durch Schiedspruch festsetzen. Für die Beilegung der Grundstücke ist bis zu einer bestimmten Grenze Bürgschaft aus Staatsmitteln zu gewähren.

Wir müssen es uns versagen, auch die eingehende Begründung hier anzuführen. Sie ist zu umfangreich, um an dieser Stelle veröffentlicht zu werden. Trotzdem man sich bemüht hat, diese Begründung recht kurz zu fassen, hat sie doch einen Umfang angenommen, der es uns nicht ermöglicht, sie hier wiederzugeben. Wir haben auch nur in aller Kürze die wesentlichsten Punkte der Petition angeben können. Aber auch das dürfte genügen, um über das, was die Organisationen wollen, genügend Klarheit zu verbreiten. Die Gemeinsamkeitsarbeit der verschiedenen Organisationsrichtungen hat sich auch auf diesem Gebiet bewährt, und es steht zu erwarten, daß die Forderungen in ihren wesentlichsten Teilen einer günstigen Beurteilung unterzogen und ihre Verwirklichung durchgeführt werden wird.



Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen er-legenen Holzarbeiter des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Auf dem Felde der Ehre gefallen.

Hermann Pappisch, Mitglied im Ortsverein Schkeuditz, gestorben in einem Reservelazarett zu Stettin.

Ehre seinem Andenken!

Ritter des Eisernen Kreuzes.

Albert Conrad, Mitglied im Ortsverein Hamburg, erhielt neben dem Eisernen Kreuz 2. Kl. auch das Hamburger Hanseatenkreuz.

Franz Wronski, Mitglied im Ortsverein Hamburg.

Otto Kerting, Mitglied im Ortsverein Halle a. S.

Georg Dehmel, Mitglied im Ortsverein Schkeuditz, wurde zum Gefreiten befördert und erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse.



Familienunterstützung.

(Erlaß am sämtliche Bundesregierungen und an den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.)

Bei Auslegung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Familienunterstützungsgesetzes sind in verschiedener Hinsicht Zweifel entstanden, deren Beseitigung behufs einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften erwünscht erscheint.

Ich beehre mich daher, die diesseitige Stellungnahme zu folgenden Punkten mitzuteilen:

1. Ist die Familienunterstützung während der Beurlaubung fortzugewähren?

Die Familienunterstützungen sind den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung in die Heimat infolge Erkrankung oder Verwundung (§ 10 Abs. 4 FUG.), sondern allgemein bei zeitweiligen Beurlaubungen bis zu einem Monat, das ist eine Zeit, über welche hinaus Urlaub aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel nicht gewährt zu werden pflegt, zu zahlen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Beurlaubung zur Erholung, zur Besorgung häuslicher Geschäfte oder dergl. erfolgt.

Uebersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Weiterzahlung der Unterstützung von dem Nachweise der Bedürftigkeit abhängig zu machen.

Die Ersatztruppenteile sind angewiesen, abgesehen von allen Beurlaubungen bis zur Entlassung, die Heimatbehörden nur bei den die Dauer von einem Monat übersteigenden Beurlaubungen zu benachrichtigen.

Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Weiterzahlung der Familienunterstützung allgemein von dem Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Halbmonatsrate und die Dreimonatsrate (Nr. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1328) und § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) auch dann zu zahlen sind, wenn die Familienunterstützung während der Zeit dieser Beurlaubung infolge Wegfalls der Bedürftigkeit nicht gewährt sein sollte (s. Ziffer 5).

2. Welche Hinterbliebenenbezüge können für die gezahlten Familienunterstützungen in Anspruch genommen werden?

Wie ist etwaiger Ausfall zu werten?

Die Familienunterstützung nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888/30. September 1915 sind, unbekümmert um die Bedürftigkeit, während dreier Monate neben den Hinterbliebenenbezügen unverkürzt weiter zu gewähren. Für diese drei Monate kommt eine Verrechnung nicht in Frage. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenbezüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zustehen, für die sie bereits Familienunterstützung gezahlt erhalten haben. Die laufenden Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen einzubehalten, erscheint nicht zulässig.

3. Anrechnung der Arbeitgeberbeiträge auf die rückständigen Rentenbezüge.

Eine Anrechnung der an die Familien früherer Lohnempfänger über den Todesmonat hinaus gewährten Arbeitgeberbeiträge auf die rückständigen Rentenbezüge erscheint, gleichviel, ob sie vom Reich, vom Staat, Kommunalverbänden oder privaten Arbeitgebern gegeben sind, nicht statthaft.

4. Kann die Auszahlung der Halbmonatsraten mehrmals erfolgen? (Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1328 —)

Kommt ein Heerespflichtiger mehrfach zur Entlassung, so hat er auch bei jeder Entlassung Anspruch auf Auszahlung der Halbmonatsrate.

5. Ist die Gewährung der Halbmonatsrate (Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1328 —) und der Familienunterstützung auf die Dauer von drei Monaten (§ 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Jan. 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —) vom Vorhandensein der Bedürftigkeit abhängig?

Die Halbmonatsrate ist, unbekümmert um das Einkommen und etwaigen Arbeitsverdienst des Entlassenen, mit Rücksicht auf die früher bei Gewährung der Familienunterstützung festgestellte Bedürftigkeit zu gewähren.

In gleicher Weise ist auch die Familienunterstützung an die Angehörigen der mit Renten aus dem Heeresdienst Entlassenen gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) ohne Nachprüfung der Bedürftigkeit während dreier Monate weiter zu zahlen.

6. Wie ist hinsichtlich der Fortgewährung der Familienunterstützung bei Aufenthaltswechsel zu verfahren?

Ziehen Familien Heerespflichtiger, die bereits Familienunterstützung erhalten haben, an einem Orte zu, so hat der Lieferungsverband des Zuzugsortes, bevor er Zusatzunterstützung gewährt, bei dem Lieferungsverbande des bisherigen Aufenthaltsortes und, falls dieser nicht zugleich der endgültig verpflichtete ist, auch bei letzterem, Rücksicht zu halten, ob der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —). Im Falle der Verneinung steht die Entscheidung, in welcher Höhe Unterstützung zu gewähren ist, dem endgültig verpflichteten Lieferungsverbande zu. Im Falle der Bejahung hat der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes über die angemessene Erhöhung der Unterstützung Bescheid zu fassen, jedoch nach Verständigung mit dem endgültig verpflichteten Lieferungsverbande.

Haben zuziehende Familien noch keine Unterstützung erhalten, so hat der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes zwar einstweilen die Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit festzusetzen. Er muß sich aber möglichst umgehend mit dem endgültig verpflichteten Lieferungsverband ins Einvernehmen setzen, insbesondere auch darüber, ob der Zugang aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist (§ 8 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, Abs. 2). Bezüglich der Festsetzung der Höhe der Unterstützung ist dann der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes oder der endgültig verpflichtete zuständig, je nachdem der Aufenthalt aus berechtigten Gründen gewechselt ist oder nicht.

7. Welcher Lieferungsverband hat für Kinder aufzukommen, die an einem anderen Aufenthaltsorte geboren sind, als dem des verpflichteten Lieferungsverbandes?

Nach dem Grundsatz der Familieneinheit wird auch für nachgeborene Kinder der Lieferungsverband endgültig einzutreten haben, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist. Wenden sich die Verhältnisse der Familie durch die Geburt des Kindes, so wird eine erneute Prüfung der Bedürftigkeit eintreten müssen.

8. Kann Anspruch auf Familienunterstützung auch nach dem Tode des Heerespflichtigen erhoben werden?

Nach § 10 des Familienunterstützungsgesetzes besteht die durch den Diensttritt geschaffene Voraussetzung für den Anspruch auf Familienunterstützung, solange als nicht einer der a. a. O. angeführten Umstände (Auflösung oder Zurückführung der Formation auf den Friedensfuß, Rentenbezüge) eingetreten oder die Entlassung aus dem Heeresdienst erfolgt ist. Demgemäß ist, wenn nicht eine dieser Voraussetzungen für den Fortfall der Familienunterstützung gegeben ist, diese bei vorliegender Bedürftigkeit auch dann zu gewähren, wenn der Antrag erst nach dem Tode des Ernährers gestellt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bedürftigkeit bereits vor oder erst nach dem Tode des Dienstpflichtigen entstanden ist.

9. Sind die Zuschüsse der Arbeitgeber bei Prüfung der Bedürftigkeit mit in Anrechnung zu bringen?

Grundförmlich wird die Gewährung der Mindestsätze nicht mit Rücksicht auf die Arbeitgeberbeiträge abgelehnt werden können. Immerhin wird bei der Prüfung der einzelnen Fälle der § 3 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 nicht ganz außer acht gelassen werden dürfen, wonach ein Anspruch auf Familienunterstützung in der Regel nicht besteht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie keinen Ausfall am Einkommen erleidet oder, wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

Inwieweit bei Zusatzunterstützungen auf gewährte Arbeitgeberbeiträge Rücksicht zu nehmen und diese entweder in geringerem Maße oder überhaupt nicht zu bewilligen sind, muß der Entscheidung der einzelnen Lieferungsverbände überlassen werden.

10. Vorsichtweise Vorauszahlung der Familienunterstützung durch die Lieferungsverbände.

Einzelne Lieferungsverbände haben sich geweigert, an Personen, die aus dem Bezirke des unterstützungspflichtigen Lieferungsverbandes in ihren Bezirk übergesiedelt sind, auf Ersuchen des unterstützungspflichtigen Lieferungsverbandes die Auszahlung der Familienunterstützung vorsichtweise gegen Erkauf am Jahresschluß oder bei Wegfall der Unterstützungsbedürftigkeit zu übernehmen. Dadurch wird die Nachsendung der Unterstützungsbeträge an die Unterstützungsempfänger durch die Post erschwert. Es erscheint zur Vermeidung unnötiger Kosten und im Interesse einer pünktlichen Auszahlung der Familienunterstützungen dringend erwünscht, daß sämtliche Lieferungsverbände die vorsichtweise Auszahlung der Familienunterstützungen auf Ersuchen des endgültig verpflichteten Lieferungsverbandes für solche Personen übernehmen, die sich in ihrem Bezirke aufhalten. Hierfür spricht auch, daß der ver-

erleichterte Versorgungsverband gar nicht in der Lage ist, die Unterhaltungsbedürfnisse gedachter Art zu überwachen und den Eintritt von Veränderungen in den für die Unterhaltung maßgebenden Verhältnissen zu berücksichtigen. Den Versorgungsverbänden wird, wenn dies für angängig erachtet wird, eine Verpflichtung zur vorrückschließenden Auszahlung der Familienunterstützung auferlegt sein.

11. Haben die Versorgungsverbände für Kosten der Fürsorgeerziehung aufzukommen?

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten und sind als Armenunterstützung nicht anzuzählen. Die Übernahme solcher Kosten auf die Versorgungsverbände für den Fall des Eintritts eines Angehörigen in den Seeresdienst wird daher nicht in Betracht kommen.

Handbau.

Bekommen wir ein Reichseinigungsamt.

Von der Leitung des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften wurde am 26. Januar 1916 an den Reichstag und Bundesrat eine Eingabe auf Schaffung eines Reichseinigungsamtes gerichtet, das der Verhütung und Schlichtung von Lohnunterschieden größeren Umfangs dienen soll. In der Begründung hierzu wurde darauf hingewiesen, daß sich die in der Kriegszeit bisher getroffenen Maßnahmen (das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst) nicht zu jener Zeit noch nicht zur Beseitigung von Arbeitsdifferenzen bewährt hätten, daß aber aus verschiedenen Ursachen heraus nach dem Kriege wieder Lohnunterschieden von größerer Bedeutung entstehen könnten, wenn nicht Einrichtungen zur Vermittlung geschaffen werden. Es ist denn in der Begründung weiter gesagt, daß der Wiederaufbau unseres Handels und unserer Industrie nach dem Kriege größeren Schwierigkeiten begegnen wird, die nicht durch Lohnkämpfe noch vermehrt werden dürfen und daß zur Herbeiführung besserer Verhältnisse ein Reichseinigungsamt dringend geboten sei.

Mit dieser Eingabe hat sich der Reichstag am Mittwoch, den 11. Juli er. beschäftigt und den Beschluß gefaßt, die Eingabe dem Reichsanwalt zur Verhütung zu überweisen. Lange genug hat es gedauert, bis diese Angelegenheit vom Reichstag behandelt und in der genannten Art erledigt worden ist. Jetzt liegt es an der Regierung, dieser Frage baldmöglichst näherzutreten, damit nicht nach dem Kriege durch ihre allzulange Hinausschiebung neue Schwierigkeiten entstehen.

Arbeiterausschüsse.

Der § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bestimmt: „In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, ... in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.“

Trotz allen Drängens der Arbeiterschaft haben eine große Zahl von Großbetrieben bis heute keinen Arbeiterausschuß. Die Leitung des Verbandes der deutschen Gewerkschaften hat sich deshalb nach mehrfachen Rücksprachen veranlaßt gesehen, dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe am 6. Juli eine Eingabe zu unterbreiten mit dem Ersuchen, Maßnahmen zu treffen, daß die betreffende Bestimmung des Gesetzes nun endlich in Kraft gesetzt werden möge. Der Eingabe war eine Liste solcher Firmen beigelegt, die bisher noch immer keinen Arbeiterausschuß haben wählen lassen. Auf diese Eingabe ist der Verbandsleitung folgendes Schreiben zugegangen:

„Mit Runderlaß vom 15. April d. Js. habe ich bereits die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ersucht, die Durchführung der Vorschriften des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sorgfältig zu überwachen und in allen Fällen, in denen der Verdacht einer absichtlichen Verzögerung in der Errichtung der Ausschüsse gerechtfertigt erscheint, nachdrücklich auf die Betriebsunternehmer dahin einzuwirken, daß sie der ihnen nach § 11 der Bestimmungen vom 22. Januar 1917 über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen obliegenden Verpflichtung mit unrichtiger Beschleunigung nachkommen. Ich stelle ergebenst anheim, hinsichtlich der in der Eingabe vom 6. d. M. bezeichneten Betriebe sich erforderlichenfalls unmittelbar an die zuständigen Regierungspräsidenten oder den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu wenden.“

Mit dieser Antwort können sich die Arbeiterorganisationen nicht zufrieden geben. Es ist vielmehr Pflicht der

Reichsregierung, bei den maßgebenden Instanzen darauf hinzuwirken, daß den Bestimmungen des § 11 des Hilfsdienstgesetzes endlich nachgekommen wird. Von dieser Auffassung geleitet, nahm die letzte Zentralratsitzung einstimmig folgende Entschliebung an:

„Der Zentralrat der Deutschen Gewerkschaften (H.-D.) ist von der Antwort des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, betreffs der noch nicht überall erfolgten Einführung von Arbeiterausschüssen nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes, nicht befriedigt. Es ist nicht die Aufgabe der Arbeiterorganisationen, für die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen, sondern dies ist Pflicht der zuständigen Regierungsorgane. Deshalb erwartet der Zentralrat, daß die Reichsregierung unverzüglich energische Schritte unternimmt, daß endlich die Arbeiterausschüsse, den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes entsprechend, schleunigt geschaffen werden.“

Um die reifliche Einführung dieser gesetzlich angeordneten Vertretungen der Arbeiterschaft zu erleichtern, fordert der Zentralrat die Hauptvorstände, Bezirks- und Agitationsleiter der Deutschen Gewerkschaften auf, den Regierungspräsidenten diejenigen Firmen zu nennen, die sich weigern oder sich bisher nicht dazu verstanden haben, Arbeiterausschüsse einzuführen.“

Der Luxemburger Verband für Konsumenteninteressen.

Der sich recht kräftig entwickelt hat und zweimal monatlich eine vierseitige Druckschrift „Der Konsument“ erscheinen läßt, in welcher Versorgungsfragen mit einer bei uns unumgänglichen Deutlichkeit erörtert werden, veröffentlichte am 1. Juli folgende „Lösung“:

„Krieg bis aufs Messer allen Produzenten und Geschäftsleuten, welche Wucherpreise für ihre Waren verlangen! — Krieg bis aufs Messer allen Wuchern und Kettenhändlern! — Krieg aber auch allen Konsumenten, welche die Höchstpreise übertreten und dadurch jede Höchstpreiseinhaltung und günstige Preisgestaltung illusorisch machen!“

Kriegsbilanz am Ende des dritten Kriegsjahres.

Wenn wir, an der Schwelle des vierten Kriegsjahres, unsere Blicke rückwärts auf das Ergebnis der nunmehr hinter uns liegenden, an Erfolgen und Anstrengungen reichen drei Jahre richten, so darf, voll Dankbarkeit für die unvergleichlichen Heldentaten unserer und unserer Verbündeten Heere, berechtigter Stolz unsere Herzen höher schlagen lassen. Die statistisch erfassbaren bisherigen Ergebnisse des Krieges, die rein äußerlich in den Ausmaßen der eroberten Gebiete, in den Gefangenziffern, in den feindlichen Verlusten an Menschen, an Kriegs- und Wirtschaftsmaterial ihren Ausdruck finden, sind unüberlegliche Zeugnisse unserer siegreichen Kriegführung und unserer militärischen Unüberwindlichkeit.

Der Flächenraum des von den Mittelmächten besetzt gehaltenen Gebietes beträgt zur Stunde rund 548 700 Quadratkilometer, also mehr als der gesamte Flächenraum des deutschen Reiches mit seinen 540 800 Quadratkilometern. In diesem eroberten Gebiet befinden sich 47 Festungen. Demgegenüber haben die Feinde in Europa nur etwa 16 000 Quadratkilometer unseres Gebietes im Besitz, der sich bei dem deutsch-österreichischen Vormarsch in Galizien von Tag zu Tag noch verringert.

Die Menschenverluste der Entente betragen nach vorsichtiger Schätzung in den ersten drei Kriegsjahren: Rußland 9,5, Frankreich 4,4, England 1,6, Italien 1,6, Belgien 0,24, Serbien 0,5, und Rumänien 0,3 Millionen Soldaten, also mehr als Belgien, Holland und die Schweiz zusammen Einwohner haben.

An Gefangenen befinden sich in den Händen der Mittelmächte rund drei Millionen Mann, davon fast 30 000 Offiziere.

An Kriegsgüter wurden erbeutet fast 12 000 Geschütze und rund 5000 Maschinengewehre. Weit über 2000 Flugzeuge wurden abgeschossen.

Auch auf den Meeren haben unsere Feinde schwere Verluste zu verzeichnen. Insgesamt wurden an Kriegsschiffen rund 930 000 Gewichtstonnen vernichtet und, vornehmlich dank der unermüdbaren Tätigkeit unserer U-Boote, feindliche Handelschiffe mit einem Rauminhalt von über 10 Millionen Bruttoregistertonnen versenkt.

Und noch eine andere Seite soll angeschnitten werden: Die Kriegskosten betragen bei unseren Feinden bisher 258 Milliarden Mark, während von den Mittelmächten 107 Milliarden Mark aufgewendet wurden.

Alle diese Zahlen reden eine eindringliche Sprache. Und unsere Waffentaten in West und Ost, das Scheitern der englisch-französischen Offensiven bei Arras und an der Aisne und der glorreiche Durchbruch in Ostgalizien, erhöhen diese Eindringlichkeit auf das Stärkste. Sie zeigen den Feinden die lächerliche Unmöglichkeit ihrer „Kriegsziele“, und sie stählen von neuem den deutschen Willen zum Durchhalten bis zum ehrenvollen Frieden, der Bestand und Entwicklung Deutschlands und seiner Verbündeten gewährleistet.

Patentbau. Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. Auskünfte kostenlos.

- Gebrauchsmuster:
- Nr. 38a. N. 15 259: Führung für Bandfägen. Mit wood M. Newell u. Edgar Newell, Jewin, W.S.A. Angemeldet am 14. 4. 14.
 - Nr. 38c. St. 18 921: Leistenpoliermaschine. Steingässer u. Gottesleben, Rheinische Maschinenbau-Ges. m. b. H., Mainz. Angemeldet am 18. 9/13.
 - Nr. 34c. St. 30 474: Bettgestell. Joachim Steinberg, Krakau. Angemeldet am 10. 4. 17.
 - Nr. 34c. N. 60 932: Span- oder Bügelsäge mit Armstütze. Carl Müller Abr. Sohn G. m. b. H., Remscheid-Hasten. Angemeldet am 22. 2. 17.
 - Nr. 38c. 663 986: Schweiß- oder Hobelbänke. Franz Lehner, Schaffhausen, Schweiz. Angemeldet am 18. 5. 17.
 - Nr. 68b. 663 991: Drücker, Glöve u. dgl. für Tür- und Fenster-verschlüsse. Heimendahl und Rademacher, Tönisheide, Rhld. Angemeldet am 23. 5. 17.

Literarisches.

Heimstätten für Kriegsteilnehmer. Deutschlands Helden und Kämpfern gewidmet von der Gesellschaft für Heimkultur e. V. durch ihren Direktor Emil Wigt, Wiesbaden. Mit Geleitworten unserer Kriegsminister und Heerführer und 125 Abbild. 80 Seiten. M. 1.20 postfrei vom Heimkulturverlag, Wiesbaden.

Dieses schöne Werk in Lexikonformat ist in 100 000 Auflage erschienen und von dem seit 1903 für die Heimstättenfrage wirkenden Verlag besonders für Kriegsteilnehmer bestimmt. Bei denen es in Umlauf kommt, damit es Millionen lesen können. Und für uns Daheimgebliebene ist es das rechte Buch der Zeit, zeigt den Weg der Zukunft, der Selbstversorgung. Wir haben Land genug, um jeder Familie auf Verlangen eine Heimstätte zu schaffen und durch Vermehrung des Ackerlandes Deutschlands mit der Nahrung vom feindlichen Ausland unabhängig zu machen. Es behandelt alle Siedlungsfragen, bringt zahlreiche Hausbeispiele, für verschiedenste Verhältnisse, Winke für Bodenpolitik der Gemeinden, Anleitungen für billigsten Selbstbau. „Der Weg zum Besitz des Eigentums“ weist rechnerisch nach, daß man auf einer Wirtschaftsheimstätte umsonst (zinsfrei) wohnen kann und noch den größten Teil der Nahrung kostenfrei erlirbt. Wohnheimstätten erweitert man schuldenfrei durch 20jährige Jahresraten in Höhe der sonstigen Mietzahlungen. Umfangreich ist auch die „Kleintierzucht für Invaliden“ als Nebenverdienst behandelt. Jeder Familie wird dieses große billige Werk wertvoll sein und in schwerer Zeit neue Hoffnung schaffen. Mitglieder der Ges. f. Heimk. erhalten das Werk mit drei anderen und der Vereinszeitung (Jahresbeitrag 20—24 M.) für 10 M. Jahresbeitrag kostenlos. Man verlange kostenfrei Drucksachen der Gesellschaft.

- Buch verloren gegangen:
- Buchn.: 8186 Robert Gronau — Thorn.
 - „ 13918 Hedwig Moldenhauer — Stolpe.
 - „ 3357 Franz Lauerer — L. Lindenau.
- Adressenveränderungen:
- Bütow Vorj. Wilhelm Schmidt, Bütow, Kanalstr. 5.
 - „ Schriftf. Franz Jalkowski, Bütow, Lauenburgerstr. 24.
 - „ Raff. Gustav Hackbart, Bütow, Schneidemühlenerstr. 4.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 32. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Anzeigen.

Gesucht
für den
Zentralarbeitsnachweis der Deutschen Gewerkschaften in Berlin ein Verwalter,
der Mitglied eines Gewerkschaftsvereins und mit den Verhältnissen in Industrie von Groß-Berlin vertraut sein muß. Erforderlich ist ferner Scharf- und Rechenkunde, einige Rednertgabe, Gewandtheit im Umgang mit Arbeitern, Arbeitgebern und Behörden.
Die Stellung eignet sich ganz besonders für einen Kriegsbekämpften. Meldungen sind mit einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum 13. August an den geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften in Berlin H.C. 55, Greifswalderstraße 221/23 einzureichen.
Der geschäftsführende Ausschuß:
Gust. Hartmann.

Zur Agitation!
Für jeden strebsamen Gewerkschaftler sind folgende Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstag gehaltenen Vorträge, für die Weiterbildung unentbehrlich:
Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913—1915, erarbeitet vom Verbandsredakteur Leonor Lewin.
Die Frauarbeit in und nach dem Kriege. 1. In der Industrie. Von Gustav Hartmann. 2. In der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gabel.
Was muß geschehen? Winke für die Agitation. Von Alfred Czieslit-Tuisburg.
Diese zeitgemäßen für die Agitation außerordentlich wertvollen Schriften sind zum Preise von 10 Pf. für das Stück vom Verbandsbureau zu beziehen.

Erfinderrecht
Handbuch, 290 Seiten, in Leinen geb. 4.— Mark.
Es enthält die Patent-, Muster-, Marken- und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.
Prospekt kostenfrei.
Friedrich Muth's Verlag, Charlottenburg 4,
Kaiser Friedrich-Strasse 52.

Kollegen und Kolleginnen!
Beachtet die Vorteile unserer Zuschusskrankenkasse und Sterbekasse des Gewerkschaftsvereins.
Ankunft erteilt und Aufnahmen nimmt entgegen.
Das Hauptbüro:
Berlin W. 55, Greifswalderstraße 222.